

Zeitschrift: Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern
Herausgeber: Staatskanzlei des Kantons Bern
Band: 5 (1813-1815)
Heft: 1

Anhang: Anhang zu Theil IV. Titel II. §. 9. Seite 90
Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

U n h a n g

zu Teil IV. Titel II. §. 9. Seite 90.

S o r m u l a r e
der tarifmäßigen Kosten-Noten der Schuldenboten nach den verschiedenen Betreibungs-Arten.

	§tr.	W.	wp.
I.			
Betreibung um eingesezte Unterpfänder.			
A. Controle-Gebühren und Einleitung der Betreibung:			
IV. II. §. 6.	-	5	-
ibid. §. 4. b.	-	4	-
ibid. ibid.	-	(- 5 -)	
- — c.	-	7 5	
B. Monatleistung:			
N.B. Bev. Kaufestungen u. dgl. wo eine rechtliche Mofündigung vorauseht, sind die dahierigen Gebühren nach Nro. II. Lit. B. anzusezzen.			
Mofassung der Monatleistung	-	-	-
Erhaltung der Bewilligung	-	-	-
Zustellung dem Kredsel	-	-	-
Mofuhlung des Beibeszeugnisses	-	-	-
N.B. Wenn die Leistung zuerst nur um die verfallenen Summe, und dann nach §. 5. §. 234. auch um das Hauptgut angefündigt wird, so ist für die zweite Leistungs-Mofündigung das gleiche zu fordern.			

		Gft.	b.	rp.
I. I. §. 4. u. 4.	Emolument - Auslagen: Dem Oberamtmann	—	3	—
I. XIV. §. 4.	Dem Beibel	—	4	—
IV. II. §. 4. d.	C. Fürbot zur Fällung des Ganturfundes:			
ibid. ibid. f.	Abfassung der Citation	—	4	—
— — g.	Erhaltung der Bewilligung	—	7	5
— — h.	Zustellung dem Beibel	—	4	—
I. I. §. 4. u. 4.	Abholung des Zeichnungszeugnisses	—	4	—
I. XIV. §. 4.	Emolument - Auslagen: Dem Oberamtmann	—	3	—
	Dem Beibel	—	4	—
IV. II. §. 4. l.	D. Ganturfund:			
ibid. ibid. k.	Eröffnung vor dem Oberamtmann oder Amtsgerichte	—	2	—
I. V. II. §. 14.	Abholung des Ganturfundes	—	7	5
I. II. §. 4.	Emolument - Auslagen: Dem Richter Spruchgeld	—	1	—
I. V. II. §. 14.	— Ciegelgeld	—	3	—
I. XI. §. 7.	Der Urfürsprecher: für Convent und Obmann	—	1	—
ibid. §. 10.	Ausfertigung	—	1	5
I. V. II. §. 14.	Einschreibung	—	5	—
	Dem Beibel	—	3	—
I. XI. §. 20. g.	E. Schäfung:			
IV. II. §. 4. f.	NB. Die Barung Cat. 22. S. 213. ist bei Befreiungen um eingekreiste Unterpfänder nicht			
ibid. ibid. g.	gefeßlich.			
ibid. ibid. l.	Schreibgebühr	—	4	—
	Erhaltung der Bemüllung	—	7	5
	Zustellung dem Beibel	—	4	—
	Beymühnung bey der Schäfung	—	2	—

			§gr.	hs.	wp.
I. I. §. 3. f. u. 4. I. XIV. §. 4.	Emolument-Auslagen: Dem Oberamtmann für die Bewilligung Dem Weibel, für dem Schäfer zu bieten	—	7	5	—
I. III. §. 2. ibid. §. 1.	für der Schäfzunghenwohnen	—	4	—	—
I. IX. §. 7. u. 5. ibid. ibid.	(Wer, wenn das Unterpfand entlegen ist, und der ganze Tag damit zugebracht wird) Dem Schäfer (Wer, wenn er wegen Entlegenheit des Unterpfands reisen, und einen ganzen Tag damit zu bringen muß)	—	1	5	—
F. Gantsteigerung:					
IV. II. §. 4. f. ibid. ibid. k. — — m. — — k.	Ablholung der Bewilligung Gang in die Amtsschreiberien Bewohnung bei der Gantsteigerung Erhebung des Gantsteigerungs-Berbaß	— — — —	7	5	—
I. I. §. 3. h. u. §. 4. I. XI. §. 20.	Emolument-Auslagen: Dem Oberamtmann für die Bewilligung Der Amtsschreieren für die Gantsteigerungs-Publikation	— —	7	5	—
I. IX. §. 15.	Druck der Publikation im Wochenblatt Publikation von Kanzel und Lesegeleß	— —	4	—	—
Selige Uebung.					
I. XIV. §. 2. Sekiges Emolument, nach Analoge I. XII. §. 4.	N.B. Zu dieser Uebung sind seine Bemühungen und Auslagen für die aufkünige Besiegung des Guts nicht inbegreifen. Erstere werden zu ganzen und halben Zagen à hs. 15 per Tag berechnet.	3	—	—	—
I. IX. §. 5.	Dem Gantmeister Dem Weibel, für das Aufrufen der Gantsteigerung	2	2	5	—
Der Amtsschreieren, für die Bewohnung					
(Wer, wenn der Schreiber dafür reisen und einen ganzen Tag verfüumen muß für					

Analogie I. XI. § 7.

N.B. Dieses Verbal wird nur bezahlt, wenn kein Gantsteigerungsauf statt findet, und ist sonst, als Concept, in dem Emolumente dieses Kaufs, welches der Käufer bezahlt, inbegriffen.

IV. II. §. 1. p.
ibid. ibid. n.

G. Schluss-Vorfehren:

Rückgabe des Geschäfts
Formation der Kosten-Note

N.B. Dieselbe soll dem Schuldner bei der Bezahlung specificirt eingeschändigt werden.

Sie kann noch die Stempel-Auslagen, für die Vollmacht, Quittung, Citation, Erhebung, das Ganturfund, Publikationen, Verbot und Kosten-Note, zusammen beklagig

nebst den alltäglichen Briefpost-Auslagen.

Und wenn die Betreibung bis zum Leibhaft und Müsschöwörung oder Geldtag fortgesetzt wird, und die dahierigen Berichtigungen und Emolument-Auslagen nach den Vorschriften der betreffenden Artikel des Tarifs hinzuzufügen, d. B. für den Leibhaft §. I. §. I. §. 3. d. Zit. XI. §. 15. Zit. XIV. §. 3. Zb. VI. Zit. I. §. 7.

Wenn das Geschäft durch den Central-Procurator an den Schuldner gelangt, so besteht ersterer noch:

Für den Empfangschein

- die Einschreibung der Schriften
- die Uebermachung derselben an den Schuldner
- die Rückstellung des Geschäfts an den Gläubiger

N.B. Wenn um unterpfändliche Ansprüchen von Art. 25 und darunter betrieben wird, was jedoch festen oder nie statt findet, so kann die betreffende Berichtigung in der inneren Columnne des hierauf folgenden Nro. II. nachgesehen werden.

II. Betreibung

Gef.	68.	119.
—	5	—
—	7	5
4	—	—
—	—	—

		Wenn die Un- sprache §rf. 25. sprache §rf. 25. nicht übersteigt.	
		§rf. bß. wp. §rf. bß. wp.	
II.	Betreibung verschiedener Schulden.		
A. Controle-Gebühren und Einleitung der Betreibung:			
IV. II. §. 6.			
ibid. §. 4. b.	Dem Gläubiger für Ausstellung der Vollmacht und Übergabe der Schriften	—	—
ibid. ibid.	Dem Schuldenhoten für die Quittung über die empfangenen Schriften (Doch wenn dieselben durch die Post übersendet werden, für die schriftliche Empfängs-Becheinigung)	—	—
— — c.	Einschreibung der Schriften in das Controllen-Buch	—	—
B. Aufklärung:			
	N.B. Wenn eine nötig ist, und deren Abnahme in Freiwilligkeit verweigert wird.		
IV. II. §. 1. d.	Aufklärung der rechtlichen Hälfteidigung	—	—
ibid. ibid. f.	Erhaltung der richterlichen Bewilligung	—	—
— — g.	Zufstellung dem Weibel	—	—
— — h.	Abholung des Weibeszeugnisses	—	—
I. I. §. 1. u. 4.	Emolument-Maslagen: Dem Oberamtman	—	—
I. XIV. §. 4.	Dem Weibel	—	—
C. Fürhort zu Sättigung des Ganturfundes:			
IV. II. §. 1. d.	Aufklärung der Citation	—	—
ibid. ibid. f.	Erhaltung der Bewilligung	—	—
— — g.	Zufstellung dem Weibel	—	—
— — h.	Abholung des Weibeszeugnisses	—	—
I. I. §. 1. u. 4.	Emolument-Maslagen: Dem Oberamtman	—	—
I. XIV. §. 4.	Dem Weibel	—	—

	Wenn die An- sprache Grf. 25. nicht übersteigt.				Wenn die An- sprache Grf. 25. übersteigt.			
	Grf.	bfs.	wp.	Grf.	bfs.	wp.	Grf.	
I. III. §. 4.	(Wer wenn das Pfand entliegen ist und der ganze Tag damit zugebracht wird)	(1	5	—	3	—	—)	
I. IX. §. 7. u. 5.	Dem Etlicher	—	7	5	1	5	—	
ibid.	(Wer wenn er wegen Entlegenheit des Pfands reisen und den ganzen Tag damit zu bringen muss)	(2	—	—	4	—	—)	
G. Gantsteigerung:								
IV. II. §. 4. f.	Erhaltung der Bewilligung	—	—	3	7½	—	7	
ibid. ibid. k.	Gang in die Unterschreiberey	—	—	3	7½	—	7	
— — m.	Bewohnung bei der Gantsteigerung	—	2	—	—	4	—	
— — k.	Erhebung des Gantsteigerungs - Verbaß	—	—	3	7½	—	7	
I. I. §. 3. h. u. §. 4.	Emolument - Auslagen: Dem Oberamtmann für die Bewilligung	—	7	5	1	5	—	
I. XI. §. 20. f.	Der Unterschreiberen für die Gantsteigerungs - Publikation	—	2	5	—	5	—	
Zarif des Wochenbl. §. 2.	Druck der Publikation im Wochenblatt	—	7	5	1	5	—	
I. IX. §. 15.	Publikation von Kungen und Gesegeld	—	6	—	—	6	—	
Sezige Uebung.	Dem Gantmeister	1	5	—	3	—	—	
I. XIV. §. 2.	Dem Sechel, für das Aufrufen der Gantsteigerung	1	1	2½	2	2	5	
Gesiges Emolument, nach Analogie I. XII. §. 4.	Der Unterschreiberen für die Bewohnung	1	5	—	3	—	—	
I. IX. §. 5.	(Wer wenn der Etlicher dafür reisen und einen ganzen Tag zu bringen muss)	(3	—	—	6	—	—)	
Analogie I. XI. §. 7. u. 10.	für das Gantsteigerungs - Verbaß (außrig)	—	7	5	1	5	—	

IV. II. §. 4. p.
ibid. ibid. n.

IV. II. §. 2.

H. Schluß-Dorfehren:

Rückgabe des Geschäfts

Formation der Kosten-Note

N.B. Dieselbe soll dem Schuldner bey der Bezahlung specificirt eingehändigt werden.

Hierzu kommen noch die Stempel-Auslagen, wie oben ad Nro. I., häufig nebst den allfälligen Briefpost-Auslagen.

Und, wenn die Betreibung weiter fortgesetzt wird, wie oben ad Nro. I. Wenn das Geschäft durch den Central-Prokurator an den Schuldner übertragen gelangt, so besteht ersterer noch:

Für den Empfangschein

- die Einschreibung der Schriften

- die Übermachung derselben an den Schuldner

- die Rückstellung des Geschäfts an den Gläubiger

N.B. Wird Rückgabe zum Hand dargebracht, so sind die Kosten der Schätzung und Steigerung (oben F. G.) aufzuzählen, wie in der Kosten-Note um unterschiedene Schuldent. (S. hiernach Nro. III. sub Litt. C. D.)

Wenn die Min- sprache Grf. 25. nicht übersteigt.		
Grf.	bfl.	rp.
—	2	5
—	3	$7\frac{1}{2}$

Wenn die Min- sprache Grf. 25. übersteigt.		
Grf.	bfl.	rp.
—	—	5
—	—	7

Wenn die Min- sprache Grf. 25. nicht übersteigt.		
Grf.	bfl.	rp.
—	—	5
—	—	7

Wenn die Min- sprache Grf. 25. nicht übersteigt.		
Grf.	bfl.	rp.
—	—	5
—	—	7

Wenn die Min- sprache Grf. 25. nicht übersteigt.		
Grf.	bfl.	rp.
1	—	—
—	—	—

Wenn die Min- sprache Grf. 25. nicht übersteigt.		
Grf.	bfl.	rp.
—	3	$7\frac{1}{2}$

III. Betreibung

		Wenn die Min- sprache Trf. 25. nicht übersteigt.		Wenn die Mu- sprache Trf. 25. übersteigt.	
Trf.	bh.	rp.	Trf.	bh.	rp.
C. Pfandschätzung:					
IV. II. §. 4. f.	-	-	-	3	$7\frac{1}{2}$
- - g.	-	-	-	2	-
- - h.	-	-	-	2	-
- - i.	-	-	-	4	-
I. I. §. 3. f.	-	-	-	4	2
I. XIV. §. 4.	-	-	-	3	$7\frac{1}{2}$
ibid. §. 2.	-	-	-	4	-
I. IX. §. 7. u. 5.	-	-	-	4	-
D. Pfandsicherung:					
IV. II. §. 1. f.	-	-	-	7	5
ibid. ibid. k.	-	-	-	4	-
- - l.	-	-	-	4	-
- - k.	-	-	-	4	-
I. I. §. 3. h.	-	-	-	5	-
I. XI. §. 20. f.	-	-	-	5	-
Gutif des Rathenf. §. 2.	-	-	-	5	-
NB. Diese Publications-Art ist bei Gantmeistern um Fahrtkarte nur in bedeutenden Fällen gewöhnlich.					

—	7	5	—	7	5
—	3	$7\frac{1}{2}$	—	7	5
—	3	$7\frac{1}{2}$	—	7	5
—	3	$7\frac{1}{2}$	—	7	5

Gef.	bz.	rp.	Gef.	bz.	rp.
—	7	5	—	7	5
—	3	$7\frac{1}{2}$	—	7	5
—	3	$7\frac{1}{2}$	—	7	5
—	3	$7\frac{1}{2}$	—	7	5

Sie zu formen noch die Stempel-Auslagen bevalig
nebst den aufälligen Briefport-Auslagen.

Und wenn die Betreibung weiter fortgesetzt wird, wie oben ad Nro. I.
Wenn das Geschäft durch den Central-Prokurator an den Schulden-

boten gelangt, so besteht ersterer noch:

Für den Empfangschein

- die Unterschriftung der Schriften
- die Uebermachung derselben an den Schuldenboten
- die Rückstellung des Geschäfts an den Gläubiger

N.B. Wenn die vorgeschriebene Warnung für die geringeren Schulden statt

findet, so ist dafür die Gebühr von Z. IV. §. 3. zu berechnen.

Ist eine Liegenschaft zum Pfand dargebracht, so ist in Hinsicht

der Schatzung und Steigerung die Berechnung oben Nro. II. sub

Litt. F. und G. nachzuheben.

Weberhaupt sind für alle hier oben ausgesetzten Verrichtungen die Gebühren nur
alsdann zu bezahlen, wenn die Verrichtung witsch statt gefunden hat.

IV. II. §. 2.